



# Kollektives Arbeitsrecht II

## Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter  
Wintersemester 2013/2014



# Rechtsfolgen des Arbeitskampfes

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

# Rechtsfolgen rechtmäßiger Arbeitskämpfe

## **I. In unmittelbar arbeitskampfbetroffenen Betrieben**

### 1. Arbeitsverhältnisse der Kampfbeteiligten:

Suspendierung der arbeitsvertraglichen Hauptpflichten

→ nicht durch Streikaufruf, sondern durch Streikbeteiligung  
(Vergütungsanspruch, Erbringung der Arbeitsleistung)

Beachte: Der Lohnanspruch entfällt nur, wenn Streik  
tatsächliche Ursache für Arbeitsausfall

(wenn Arbeitsausfall aufgrund Krankheit )

Anspruch des AN's auf Entgeltfortzahlung (+)),

## 2. Vergütungsanspruch arbeitswilliger AN im kampfbetroffenen Betrieb:

- AG trägt grds. Betriebs- und Wirtschaftsrisiko und damit Lohnrisiko bei Nichtbeschäftigung, § 615 S. 3
- h.M.: AN tragen Arbeitskampfrisiko
  - bei Arbeitskampf keine Lohnfortzahlung
  - Begründung: „Kampfparität“

- frühere Rspr. des BAG: wenn Beschäftigung möglich und zumutbar, Lohnanspruch (+) nach den Grundsätzen des Betriebs- und Wirtschaftsrisikos über § 615 BGB
- spätere Rspr. des BAG: Stilllegungs- und Suspensionsrecht des AG's (+)  
→ Wegfall des Entgeltanspruchs

## [Rechtsfolgen rechtmäßiger Arbeitskämpfe]

### **II. In mittelbar arbeitskampfbetroffenen Betrieben**

streikunbeteiligte Betriebe (Zulieferer, Abnehmer)

- Lohnrisiko

- früher: Sphärentheorie:

Abgrenzung von Betriebs- und Wirtschaftsrisikos  
und Arbeitskampfrisiko

- einzelner AN steht für Störungen ein, die sich auf die  
Sphäre der AN zurückführen lassen

**(RGZ 106, 272 – Kieler Straßenbahnfall)**

## [Rechtsfolgen rechtmäßiger Arbeitskämpfe]

- BAG: Grundsatz der Kampfparität (**BAG AP Nr. 70 zu Art. 9 GG Arbeitskampf**) z.B. bei Beeinflussung des Verhandlungsgleichgewichts durch die Fernwirkungen tragen die AN das Lohn- und Betriebsrisiko  
→ Entgeltansprüche entfallen

# Rechtsfolgen rechtswidriger Arbeitskämpfe

## Arbeitgeber □ Arbeitnehmer:

- **Vertragsverletzung** □ Lohnanspruch entfällt, § 326 I 1 BGB
  - Abmahnung oder Kündigung  
(ordentlich / außerordentlich) möglich
- sog. Kampfkündigung** = Kündigung während des Arbeitskampfes
- Zustimmung des Betriebsrates nicht erforderlich
- Anspruch auf SE nach §§ 280 I, 283 BGB
- Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des AG's □ SE nach § 823 I BGB; entsprechend § 1004 BGB i.V.m. § 823 I BGB Verpflichtung zur Unterlassung



## Arbeitgeber □ Gewerkschaft:

- SE nach § 823 I BGB wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb;  
Gewerkschaft haftet für Verschulden der Streikleitung über § 31 BGB entsprechend
- § 831 BGB für deliktische Handlungen der Streikposten
- Arbeitgeberverband □ Gewerkschaft
- Verletzung der Friedenspflicht
  - Schadensersatzanspruch gemäß § 280 I BGB (pVV)
  - TV entfaltet Schutzwirkung für AG-Verbands-Mitglied

## Tarifvertragsschließender Verband □ Gewerkschaft:

- Eigener Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger Kampfmaßnahmen aus § 1004 BGB analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 9 III 2 GG  
(**BAG AP Nr. 101 zu Art. 9 GG Arbeitskampf**)
- AN und Gewerkschaft haften als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, §§ 830, 840 BGB  
(str., a.A. Teilschuldnerschaft, § 420 BGB)

## [Rechtsfolgen rechtswidriger Arbeitskämpfe]

**Durch ein tarifliches Maßregelungsverbot oder eine tarifliche Haftungsbegrenzung können Sanktionen für rechtswidrige Arbeitskämpfe ausgeschlossen werden**

Tarifverträge können auch die Erstreckung des Anspruchs auf Sonderleistungen an Streikteilnehmer vorsehen.

## Maßregelungsverbot, § 612a BGB, im Arbeitskampf

- Gewährt der AG **im Arbeitskampf** Sonderleistungen an Nichtstreikende („Streikbruchprämie“), ist dies ein zulässiges Arbeitskampfmittel, keine Maßregelung
- Gewährt der AG die Sonderleistungen erst nach Ende des Arbeitskampfs, greift § 612a BGB.

# Der Außenseiter im Arbeitskampf

## Arbeitnehmer:

h.M.: Streikrecht der Außenseiter (+)

Folge □ Aussperrung der Außenseiter (+)

## Arbeitgeber:

Möglichkeit des Anschlusses an eine  
Verbandsaussperrung im Zusammenhang mit dem  
Abschluss eines Verbandstarifvertrages, den der  
Außenseiter aber regelmäßig anwendet (+),  
koalitionsmäßige Betätigung mit dem Verband  
in einem Kampfbündnis (**BVerfGE 84, 212, 225**)